



Brüssel, den 30. Juli 2014
(OR. en)

12297/14

AGRI 523
AGRIFIN 100
AGRIORG 110
DELACT 147

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Juli 2014
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	C(2014) 5279 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION vom 29.7.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten für das Schulmilchprogramm auszuarbeitenden nationalen oder regionalen Strategie

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2014) 5279 final.

Anl.: C(2014) 5279 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2014
C(2014) 5279 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../. DER KOMMISSION

vom 29.7.2014

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und
des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten für das Schulmilchprogramm
auszuarbeitenden nationalen oder regionalen Strategie**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der GAP 2020 müssen Mitgliedstaaten, die sich an dem Programm für die Beihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder beteiligen wollen, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO-Verordnung) zunächst eine Strategie für seine Umsetzung ausarbeiten.

Mit diesem delegierten Rechtsakt sollen Regeln festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten ihre Strategien, die bis zum 1. August 2015 vorliegen und ein Verzeichnis der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse enthalten müssen, auf nationaler oder regionaler Ebene ausarbeiten können. Mitgliedstaaten, die bereits ein nationales Schulmilchprogramm eingeführt haben und dessen Effizienz durch Teilnahme an der Beihilferegelung der Union erhöhen wollen, geben in ihrer Umsetzungsstrategie an, wie sie dies zu tun beabsichtigen.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

In der Sachverständigengruppe für die Agrarmärkte wurden Konsultationen mit Sachverständigen aus allen Mitgliedstaaten und des Europäischen Parlaments durchgeführt. Für den Austausch von Sachverständigenmeinungen zum vorliegenden Rechtsakt wurden eigens zwei Sitzungen veranstaltet: am 22. Mai 2014 und am 19. Juni 2014. Auf beiden Sitzungen konnten die von der Kommission im Entwurf vorgelegten Bestimmungen umfassend vorgestellt und Meinungen zu allen Aspekten des Entwurfs eingehend ausgetauscht werden. Hierbei ging es darum, das Konzept der Kommission deutlich zu machen, die Meinungen der Sachverständigen anzuhören und den Textentwurf entsprechend weiter zu präzisieren.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Der Rechtsakt ergänzt die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 mit Durchführungsbestimmungen zur Ausarbeitung der Strategien der Mitgliedstaaten auf nationaler oder regionaler Ebene.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 29.7.2014

zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der von den Mitgliedstaaten für das Schulmilchprogramm auszuarbeitenden nationalen oder regionalen Strategie

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007¹, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1 Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 müssen Mitgliedstaaten, die sich auf nationaler oder regionaler Ebene am Schulmilchprogramm beteiligen wollen, ab dem 1. August 2015 eine Strategie für seine Umsetzung haben.
- (2) Gemäß Artikel 26 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 erstellen die Mitgliedstaaten bei der Ausarbeitung ihrer Strategien ein Verzeichnis der für ihre jeweiligen Programme in Betracht kommenden Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse. Um die Effizienz des Schulmilchprogramms zu erhöhen, sollte die Strategie eines Mitgliedstaats auch weitere wichtige Elemente enthalten, und zwar die Altersgruppe der Kinder und die Häufigkeit der Abgabe der Erzeugnisse, die vorläufigen Ausgaben im Rahmen des Programms mit Angaben dazu, ob nationale Zahlungen geleistet werden, sowie Maßnahmen zur Bewertung der Effizienz des Programms.
- (3) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, flankierende Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 anzubieten, sollte er diese in seiner Strategie erläutern.
- (4) Es sollten Vorschriften für die nationale oder regionale Strategie festgelegt werden, die die Mitgliedsstaaten für das Schulmilchprogramm ausarbeiten müssen. Diese Vorschriften sollten ab 2015 gelten -

¹ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1
Strategie*

1. Die Mitgliedstaaten legen der Kommission ihre in Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 genannte Strategie für die Umsetzung des Schulmilchprogramms bis zum 1. Juli jedes Jahres vor.
2. Die Strategie umfasst mindestens folgende Elemente:
 - a) die Verwaltungsebene, auf der das Schulmilchprogramm verwaltet wird;
 - b) ein Verzeichnis der für das Programm ausgewählten Erzeugnisse des Sektors Milch und Milcherzeugnisse mit Angabe ihrer KN-Codes und eine Erläuterung dazu, wie die abzugebenden Erzeugnisse bestimmt wurden;
 - c) die Maßnahmen für die Abgabe der Erzeugnisse im Rahmen des Programms mit Angabe von Häufigkeit und Zeitplan der Abgabe sowie der Begünstigten des Programms;
 - d) die vorläufigen Ausgaben im Rahmen des Programms mit Angaben dazu, ob eine nationale Zahlung gemäß Artikel 217 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 geleistet wird, und Angabe der Mittel zur Finanzierung dieser Zahlungen;
 - e) die Maßnahmen für die Bewertung der Effizienz des Programms.
3. Beschließen Mitgliedstaaten, für ihr Schulmilchprogramm flankierende Maßnahmen gemäß Artikel 26 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 einzuführen, erläutern sie in ihrer Strategie diese Maßnahmen einschließlich ihrer Ziele, der erwarteten Ergebnisse der Maßnahmen und ihrer Finanzierungsweise.

*Artikel 2
Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab 2015.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 29.7.2014

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*